

Sinne, die dem militärischen Leben und dem sozialistischen Vertrauensverhältnis von Vorgesetzten und Unterstellten diametral entgegengesetzt ist.

Die Ausnutzung der Dienststellung als Vorgesetzter zu persönlichen Zwecken (z. B. Soldaten werden zum persönlichen Vorteil des Vorgesetzten eingesetzt) ist ein Mißbrauch. Der Mißbrauch verlangt keine Ausübung von Druck, Gewalt oder die Abgabe bestimmter Versprechen. Es genügt, daß der Täter die ihm mit dem Vorgesetztenverhältnis eingeräumten Befugnisse als Mittel zur Begehung seiner Tat benutzt.

Gewalt ist die unmittelbare oder mittelbare Anwendung körperlicher Kraft. Dabei genügt der körperliche Zwang schlechthin, d. h. die physische Einwirkung jeder Art auf den Unterstellten (z. B. das Zurückziehen an der Kleidung). Nicht dagegen reicht die Drohung mit Gewalt (z. B. Androhung von Schlägen) aus.

Die **Mißhandlung** ist in der Regel ebenfalls eine Einwirkung auf den Körper eines Unterstellten. Dabei muß es eine erhebliche Einwirkung, ein systematisches schikanöses Behandeln oder eine Einwirkung auf den anderen sein, die mit einer Verächtlichmachung verbunden ist (z. B. Tritte mit dem Fuß, Hinlegenlassen in Dreckpfützen usw.). Erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit sind in der Regel Mißhandlungen.

Die **Nötigung** zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen ist gegeben, wenn der Vorgesetzte rechtswidrig von einem Unterstellten mit den Mitteln der Nötigung (§ 129) ein Tun oder Unterlassen verlangt, daß den Unterstellten mit seinen staatsbürgerlichen und militärischen Pflichten in Konflikt kommen läßt oder seine Ehre als Angehöriger einer sozialistischen Armee verletzt.

Unerlaubte Handlungen i. S. dieser Norm sind Verletzungen der anerkannten Normen des Völkerrechts, Verletzungen der Gesetzlichkeit der DDR, Verstöße gegen die militärischen Bestimmungen und die Normen der sozialistischen Moral und Ethik.

Entwürdigend sind solche Handlungen, die die Ehre und Würde des Menschen verletzen und den Prinzipien der sozialistischen Menschengemeinschaft widersprechen. Unter den Bedingungen des militärischen Lebens können das vor allem Handlungen sein, die mit einer böswilligen, durch keinerlei militärische Notwendigkeit getragenen Diensterschwernis zusammenhängen (z. B. das Stehenlassen in praller Sonne mit Schutzmaske aus schikanösen Gründen o. ä.).

3. Der Mißbrauch der Dienstbefugnisse braucht sich nicht gegen Unterstellte zu richten. Er kann sich auch aus dem Verhältnis von bewaffneten Organen und Zivilbereich ergeben (z. B. ungenehmigtes Zurverfügungstellen von Soldaten als Arbeitskräfte für einen Betrieb).

Täter kann auch sein, wer nicht Vorgesetzter ist. Voraussetzung ist, daß festumrissene Befugnisse vorhanden sind (z. B. beim Kammerverwalter, Tankwart, Kassenleiter usw.).